

Az.: 3 E 32/10
6 K 2162/07



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Erlass/Stundung von Bestattungskosten
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Richter am
Verwaltungsgericht Dr. John als Einzelrichter

am 3. September 2010

beschlossen:

Die Beschwerde wird verworfen.

Die Beschwerdeführerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Die Beschwerde, über die gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG der Berichterstatter als Einzelrichter entscheidet, ist unzulässig.

Wie jedes Rechtsmittel setzt auch die Streitwertbeschwerde eine Beschwer des Rechtsmittelführers voraus. Da sich nach dem festgesetzten Streitwert die Höhe der Gerichtsgebühren (§ 3 Abs. 2 GKG) und der Rechtsanwaltskosten (§ 11 RVG) richtet, kann ein Verfahrensbeteiligter durch die Streitwertfestsetzung grundsätzlich nur dann beschwert sein, wenn er kostenpflichtig und der Streitwert zu hoch festgesetzt ist. Sein Beschwerdebegehren kann im Allgemeinen schutzwürdig nur auf eine Herabsetzung des Streitwertes gerichtet sein, um die ihm auferlegte Kostenlast zu mindern, nicht jedoch darauf, den Prozessgegner mit höheren Kosten zu belasten. Dagegen ist wegen einer zu niedrigen Streitwertfestsetzung regelmäßig nur der Prozessbevollmächtigte des Verfahrensbeteiligten beschwert, der dann aus eigenem Recht gemäß § 32 Abs. 2 RVG Beschwerde führen kann (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 40. Aufl., § 32 RVG Rn. 12 ff.).

Ausnahmsweise kann ein nicht kostenpflichtiger Verfahrensbeteiligter eine Erhöhung des Streitwerts dann begehren, wenn er mit seinem Prozessbevollmächtigten eine über das Gesetz hinausgehende höhere Vergütung nach § 3a RVG (vgl. § 4 RVG a. F.) vereinbart hat. In diesem Fall kann nämlich der obsiegende Verfahrensbeteiligte aufgrund einer höheren Streitwertfestsetzung bei seinem Prozessgegner einen höheren Betrag liquidieren und so zugleich seine eigene Zahlungsverpflichtung aus der Vergütungsvereinbarung mindern (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 6.1.2004, SächsVBl. 2004, 89 [90] m. w. N.; Beschl. v. 1.3.2006, NVwZ-RR 2006, 654).

Die Beschwerde ist weder ausdrücklich im Namen des Prozessbevollmächtigten der Beschwerdeführerin erhoben, noch ergibt sich dies aus dem Inhalt der Beschwerdeschrift. Vielmehr ist die Beschwerde im Namen der Beschwerdeführerin erhoben, was sich aus der

Wendung ergibt, mit dem festgesetzten Streitwert sei die Vorinstanz den klägerischen Interessen nicht gerecht geworden. Die Voraussetzungen, unter denen die im erstinstanzlichen Verfahren obsiegende Beschwerdeführerin hier eine Erhöhung des Streitwertes begehren kann, liegen nicht vor. Sie hat nicht geltend gemacht, mit ihren Prozessbevollmächtigten eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen zu haben. Auch aus dem Akteninhalt ergibt sich dafür nichts.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Das Verfahren ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet (§ 68 Abs. 3 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
John